

Aufsichtskonzept

1. Rechtliche Grundlage

„Die Lehrkräfte haben die Pflicht, die Schülerinnen und Schüler in der Schule, auf dem Schulgelände, an der Haltestelle Ulmenallee und bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule zu beaufsichtigen.

Die Aufsicht erstreckt sich auch darauf, dass die Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereiches I das Schulgrundstück nicht unbefugt verlassen.“

Schulgesetz M-V: Auszug § 61 Absatz 1, Ergänzung nach Örtlichkeit

Das Lehrpersonal, geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie geeignete Erziehungsberechtigte können im Rahmen von Wandertagen und -fahrten mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten betraut werden. Auch geeignete SchülerInnen (Ordnungsgruppe, Schlichter, Schülerparlament) können aufsichtführende Lehrkräfte unterstützen, wenn das Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorliegt.

2. Grundsätze

Eine Aufsicht von Kindern und Jugendlichen sollte präventiv, aktiv und kontinuierlich geführt werden. Eine Aufsicht wird dann vorschriftsmäßig durchgeführt, wenn jede/ jeder SchülerIn in dem betreffenden Aufsichtsbereich stets mit dem Erscheinen der Aufsicht führenden Lehrkraft rechnen kann.

- * Die Aufsicht ist dem Alter und dem Entwicklungsstand der SuS anzupassen.
- * Die Aufsicht muss unverzüglich angetreten werden.
- * Aufsichtsführende Personen sind immer für die SuS ansprechbar.
- * Generell nimmt jede im Dienst befindliche Lehrkraft immer eine Aufsicht wahr, auch wenn sie nicht zur Aufsicht eingeteilt ist.
- * Die Grundsätze des Aufsichtskonzeptes sind jederzeit auf der Schulhomepage einsehbar. Mit Inkrafttreten des Konzepts zum 1.1.2019 werden die Eltern einmalig über das Konzept per Schreiben informiert.
- * Die SuS werden jeweils zu Beginn des neuen Schuljahres bzw. bei Schuleintritt aktenkundig belehrt. Dies wird durch Unterschrift der SuS dokumentiert.

2.1 Aufsichtspflichten der Schule

Unsere Schule nimmt ihre Aufsichtspflicht wahr für SuS

- * die in der ersten Schulstunde unterrichtet werden (vor Unterrichtsbeginn von 7.30-7.40 Uhr)
- * während der Unterrichtszeiten und sonstigen Schulveranstaltungen
- * in allen Pausen
- * auf Wegen zwischen Hauptgebäude und allen anderen Orten, an denen schulische Veranstaltungen stattfinden (z.B. Turnhalle, Sportplatz)
- * nach dem Unterricht für die Fahrschüler
- * bei unvorhersehbarem Unterrichtsausfall

Für den Sportunterricht, Schwimmen, Schulwanderungen und -fahrten gelten besondere Regelungen.

2.2 Verantwortung der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten haben Sorge zu tragen, dass SuS zeitnah, in der Regel 10 Minuten vor Unterrichtsbeginn, das Schulgebäude betreten bzw. nach individuellem Schultagsende unverzüglich verlassen. Fahrschüler müssen die jeweils zum Unterrichtsbeginn und –ende zeitnah fahrenden Busse benutzen.

Es besteht keine Aufsichtspflicht von Seiten der Schule für SuS, die aus eigenem Interesse früher zur Schule kommen oder nach individuellem Schultagsende in der Schule oder an der Bushaltestelle verweilen oder die nicht zur Schule gehörenden Bushaltestellen aufsuchen.

Die Wege zur Schule und nach Hause unterliegen nicht der Aufsichtspflicht der Schule, wenn sie nicht der offiziellen Schülerbeförderung unterstehen.

3. Organisation der Pausenaufsicht

3.1 Erstellung der Aufsichtspläne

Mit der Organisation der Aufsicht ist an der Regionalen Schule Göhren die stellvertretende Schulleiterin beauftragt. Der Aufsichtsplan wird in Zusammenhang mit dem Stundenplan erstellt. Darüber hinaus sind Vertretungen für die Aufsicht im Falle der Abwesenheit einer Kollegin/ eines Kollegen geplant und im Aufsichtsplan festgehalten. Der gültige Aufsichtsplan hängt im Lehrerzimmer und im Sekretariat. Jede Lehrkraft hat von diesem selbstständig Kenntnis zu nehmen und trägt Sorge für die Erfüllung seiner/ihrer Aufsichtspflicht.

- **Frühaufsichten:** SSL/Rektorin/ beauftragte KollegInnen
- **Pausenaufsichten:** lt. Aufsichtsplan
- **präventive Aufsichten:** SSL/ Rektorin/ beauftragte KollegInnen, wöchentlich, in nicht vorhersehbarem Rhythmus

➤ **Tausch von Aufsichten:**

Der Tausch von Aufsichten unter Kollegen ist nach Rücksprache mit der SSL/ Rektorin im gegenseitigen Einverständnis möglich. Die letztendliche Entscheidung über den Einsatz und die Aufsichtszeiten einer Lehrkraft obliegt der Schulleitung.

➤ **Vertretung von Aufsichten:**

Nur im Krankheitsfall oder im Falle der Erledigung von zuvor genehmigten Dienstgeschäften wird über den aktuellen Vertretungsplan eine Vertretung für die Aufsichtszeiten benannt. Die Vertretung ist fest im Aufsichtsplan geplant.

3.2 Aufsichten und ihre Aufsichtsbereiche

Die Aufsicht an der Regionalen Schule Göhren gliedert sich in verschiedene Aufsichtsbereiche auf:

Frühaufsicht:

- umfasst das Lernzeitstudio sowie den Haupteingangsbereich
- die Frühaufsicht beginnt um 7.30 Uhr und endet um 7.40 Uhr

Große Pausen:

- umfasst die gesamte Fläche des hinteren Schulhofs
- Kontrolle der Toiletten erfolgt in regelmäßigen Abständen durch geeignete geschlechtsspezifische Lehrkräfte, im Notfall ist jede Lehrkraft berechtigt, die Toilettenräume zu betreten.

Wechselpausen/ Frühstückspause

- dienen der Einnahme des Frühstücks bzw. dem Wechsel zwischen Fachräumen und unterliegen der allgemeinen, ständigen Aufsichtspflicht aller an der Schule unterrichtender Lehrkräfte

Sonderfall:

- Ein kurzzeitiges Verweisen einer/s Schülerin/s aus dem Unterricht aus pädagogischen Gründen bedarf besonderen Fingerspitzengefühls. Es ist persönlichkeitsabhängig und muss mit konkreten Weisungen und Kontrolle abgesichert werden.
- Es ist zu entscheiden, ob der Schüler ins Sekretariat gebracht werden soll bzw. eine Info über den Vorfall ausreichend erscheint.

Generell gilt:

Keine Lehrkraft entlässt die SuS vor dem Stundenende in die Pause. Zu den großen Pausen um 9.15 Uhr und 12.15 Uhr verlassen die SuS die Unterrichtsräume und gehen unverzüglich auf den Schulhof oder zum Essenraum, der sich im Erdgeschoss des Schulgebäudes befindet. Die Lehrkräfte achten darauf, dass alle SuS den Unterrichtsraum verlassen und schließen diesen ab.

Die Aufsicht führenden Lehrkräfte verlassen ihren Aufsichtsbereich erst mit dem Pausenende.

Mittagspause:

Die Mittagspause beginnt für die SuS um 12.15 Uhr und endet um 12.45 Uhr.

- SuS werden bei der Schulspeisung von den anwesenden Lehrkräften sowie geeigneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beaufsichtigt
- SuS, die nicht am Mittagsangebot teilnehmen, werden auf dem hinteren Schulhof beaufsichtigt, bei Schlechtwetter in den Unterrichtsräumen der nachfolgenden Stunde (siehe Hausordnung)

Busaufsicht:

Umfasst den Aufsichtsbereich der Bushaltestelle an der Schule (Ulmenallee), die vom Schulhaus aus einsehbar ist.

Die Regionale Schule hat in der Regel nach der 6. Stunde und nach der 8. Stunde die Busaufsicht in der Art durchzuführen, dass den SuS eine permanente Beaufsichtigung bewusst gemacht wird.

Aufgabe ist es, dafür zu sorgen, dass die Kinder sicher und geordnet zum Bus gehen sowie dafür Sorge zu tragen, dass die Schulordnung von den SuS eingehalten wird.

3. Schadensfall

Im Schadensfall muss die Schule/Lehrkraft nachweisen, dass sie der Aufsichtspflicht nachgekommen ist.

Für SuS, die sich bewusst der Aufsicht entziehen, übernimmt die Schule keine Haftung!

4. Ordnungsgruppe

Die Bildung einer Schülerordnungsgruppe zur Unterstützung der Lehrkräfte ist ab 2.HJ 2018/19 geplant.

5. Evaluation

Diese erfolgt jährlich und ist terminlich im Schuljahresarbeitsplan zu ersehen.

Das Aufsichtskonzept der Regionalen Schule „Tom Beyer“ wurde am 29.10.2018 von der Schulkonferenz verabschiedet und tritt am 1.1.2019 in Kraft.

A. Schröder, Rektorin